

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



VORLAGE

Nr. 4-1219/12-I

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Kreisausschuss
Kreistag

04.06.2012
18.06.2012

Einreicher: Landrat

Betr.: Erlass der Taxenordnung des Landkreises Teltow-Fläming

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Taxenordnung des Landkreises Teltow-Fläming.

Finanzielle Auswirkungen:

Luckenwalde, den 20.06.2012

Giesecke

Sachverhalt:

Aufgrund § 47 Absatz 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in Verbindung mit § 6 Nr. 1 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefGZV) ist der Landkreis ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Umfang der Betriebspflicht von Taxiunternehmen, die Ordnung auf Taxenständen sowie Einzelheiten des Dienstbetriebs zu regeln (Taxenordnung).

Die Taxenordnung soll geändert werden, wenn die für ihre Festsetzung maßgebenden Umstände sich wesentlich geändert haben oder sich für die bessere Ausgestaltung des Verkehrs neue Gesichtspunkte ergeben, denen nur durch eine Änderung der Ordnung Rechnung getragen werden kann. Die derzeit geltende Taxenordnung des Landkreises Teltow-Fläming wurde am 16. Februar 2009 durch den Kreistag beschlossen (Beschlussvorlage Nr. 4-0081/09-I) und ist seit dem 1. April 2009 in Kraft.

Insbesondere die Bestimmungen zum Umfang der Betriebspflicht haben sich in der Praxis nicht bewährt. Die geltende Regelung verpflichtete die Unternehmer zur Bereithaltung ihrer Taxen an jedem zweiten Tag für die Dauer einer Schicht von wenigstens acht Stunden. Diese Regelung ist nicht an der Nachfrage und dem Bedarf ausgerichtet und stellt eine starke Einschränkung für die Unternehmer dar. Die Erfahrung zeigt, dass es keine, insbesondere an Werktagen, gleichmäßige Nachfrage an Taxen gibt. Aus wirtschaftlichen Gründen haben daher Taxiunternehmer oft eine Betriebspflichtentbindung beantragt, welche mit Kosten verbunden ist. Durch eine Anpassung der Bestimmungen zum Dienstbetrieb (§ 2) soll deshalb eine bessere Ausgestaltung und bedarfsorientierter Taxenverkehr erreicht werden. Für die Bereithaltung von Taxen wird nur noch vorgegeben, dass diese an mindestens 15 Tagen eines Kalendermonats für die Dauer einer Schicht von mindestens acht Stunden einzusetzen sind. Den Unternehmern wird damit eine flexiblere Gestaltung des Taxeneinsatzes ermöglicht. Mit der Neuregelung ist sichergestellt, dass der Taxenbedarf, insbesondere in den Urlaubszeiten (z. B. in den Sommermonaten), gedeckt wird.

Der durch § 2 Absatz 2 geforderte explizite Nachweis der Erfüllung der Betriebspflicht ist entbehrlich, da bereits im Rahmen der Aufsicht (§ 54 PBefG) bzw. der Prüfbefugnisse der Genehmigungsbehörde (§ 54a PBefG) entsprechende Nachweise gefordert werden können.

Des Weiteren wurden die Bestimmungen des § 3 zum Dienstplan überarbeitet. Da grundsätzlich die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes zu beachten sind, ist ein besonderer Hinweis auf deren Anwendung nicht erforderlich.

In den Bestimmungen des § 4 zum Bereithalten von Taxen wurde die Genehmigungsmöglichkeit für Sonderfälle aufgenommen. Den Unternehmen wird damit die Möglichkeit eingeräumt, ihre Taxen auch außerhalb von festgelegten Taxenständen bereitzustellen. Insbesondere bei Großveranstaltungen (z. B. Stadtfeste, Turmfest Luckenwalde) soll damit u. a. ein Beitrag zur Verkehrssicherheit erreicht werden. Mit einem entsprechenden Angebot kann der Veranstaltungsteilnehmer wieder sicher nach Hause kommen bzw. es tritt eine Entlastung beim Individualverkehr ein.

Die bisherigen Regelungen der §§ 6 und 7 der Taxenordnung wurden im § 6 Fahr- und Funkbetrieb zusammengefasst und die Annahme von Beförderungsaufträgen im Pflichtfahrgebiet (Abs. 2) und das unzulässige Bereithalten (Abs. 3) klarer geregelt. In der Vergangenheit gab es immer wieder Zweifel über die Zulässigkeit der Annahme von Fahraufträgen. Der § 6 Absatz 3 enthält nunmehr eine Definition des „unzulässigen Bereithaltens“ und begründet damit auch den Fall einer Ordnungswidrigkeit.

Der bisherige § 8 wurde systematisch § 7 – Mitzuführende Dokumente. Er wurde redaktionell

überarbeitet. Das Straßenkartenmaterial des Landkreises Teltow-Fläming darf nicht älter als drei Jahre sein, da sich die Verkehrsinfrastruktur stetig ändert. Das Vorhandensein eines Navigationssystems entbindet dabei nicht von der Pflicht dieses Kartenmaterial mitzuführen.

Grundsätzlich sollte der Taxifahrer die kürzeste Fahrstrecke zum Ziel wählen. Beim Einsatz eines Navigationssystems ist dies aufgrund von verschiedenen Einstellungsfunktionen nicht immer gegeben.

Der bisherige § 9 ist nunmehr § 8 – Ordnungswidrigkeiten. Er wurde um den Verweis auf § 61 PBefG ergänzt. Die Tatbestände von Ordnungswidrigkeiten wurden umfassender gestaltet und mit den Paragrafen der Taxenordnung in Bezug gesetzt. Durchgeführte Kontrollen und Anzeigen gegen Taxiunternehmer ergaben, dass die Taxenordnung in vielen Punkten z. B. das Bereithalten von Taxen und das Mitführen von Vorschriften nicht oder nur unzureichend eingehalten werden. Durch die Konkretisierung derartiger Tatbestände soll die Möglichkeit der Ahndung von Verstößen durch die Behörde qualifiziert werden. Die Einhaltung der Taxenordnung sichert gleiche Bedingungen für alle Taxiunternehmen und ist ein Beitrag zur qualifizierten und geordneten Dienstleistung gegenüber den Fahrgästen.

Die Entwurfsfassung der Taxenordnung wurde an den Taxiverband Berlin Brandenburg e. V., dem Landes-Zentralverband der Personenverkehrsunternehmer Berlin-Brandenburg e. V., den Verband Deutscher Verkehrsunternehmen, der IHK (Regionalcenter Teltow-Fläming), dem Landesamt für Arbeitsschutz (Regionalbereich Süd), der Gewerkschaft Verdi (Bezirk Potsdam-Nordwestbrandenburg) sowie den elf Betriebssitzgemeinden im Landkreis zur Stellungnahme übergeben. Keine der Beteiligten sprach sich gegen die geplanten Änderungen aus.

Die Stadt Baruth/Mark, die Gemeinde Niederer Fläming und die Gemeinde Niedergörsdorf wurden nicht beteiligt, da keines der Taxiunternehmen dort einen Betriebssitz hat.

Anlagen:

Taxenordnung

Auf der Grundlage des § 47 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert am 22. November 2011 (BGBl. I S. 2272) sowie § 6 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefGZV) vom 11. Mai 1993 (GVBl. II/93, Nr. 32, S. 218), zuletzt geändert am 20. Dezember 2010 (GVBl. II/10, Nr. 94) hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming am 18. Juni 2012 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 **Geltungsbereich**

- (1) Die Taxenordnung gilt für den Verkehr mit Taxen von Unternehmen, deren Betriebssitz im Pflichtfahrgebiet liegt.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises Teltow-Fläming.
- (3) Die Rechte und Pflichten nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG), den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und nach der für den Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigung bleiben unberührt.

§ 2 **Dienstbetrieb**

Die Taxiunternehmer sind im Rahmen ihrer Betriebspflicht nach § 21 PBefG zum Bereithalten ihrer Taxen an mindestens 15 Tagen eines Kalendermonats für die Dauer einer Schicht von mindestens 8 Stunden verpflichtet. Kann der Festlegung nach Satz 1 nicht Folge geleistet werden, ist dies der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen und eine Betriebspflichtentbindung gemäß § 21 Abs. 4 PBefG für die Einstellung des Betriebes im Ganzen oder für einen Teil des Betriebes zu beantragen. Im Übrigen bleiben die Regelungen des § 2 Abs. 5 PBefG unberührt.

§ 3 **Aufstellen eines Dienstplanes**

- (1) Die Bereithaltung und der Einsatz von Taxen nach § 2 können durch einen von den Unternehmern gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist im Interesse einer bedarfsgerechten Verkehrsbedienung aufzustellen und soll eine zeitliche Festlegung der Betriebspflicht enthalten.
- (2) Die Genehmigungsbehörde kann in Ausnahmefällen verlangen, dass ein Dienstplan aufgestellt wird oder ihn selbst aufstellen.

- (3) Der Dienstplan ist von den Taxiunternehmen und deren Fahrpersonal einzuhalten.

§ 4

Bereithalten von Taxen

- (1) Taxen sind nur auf den mit Verkehrszeichen 229 der Straßenverkehrsordnung (StVO) gekennzeichneten Taxenstandplätzen in der Betriebssitzgemeinde und deren zugeordneten Ortsteilen bereitzuhalten. § 47 Abs. 1 Satz 2 PBefG bleibt unberührt. Ein Bereithalten von Taxen außerhalb der gekennzeichneten Taxenstände kann im Sonderfall genehmigt werden.
- (2) Verfügt die Betriebssitzgemeinde über keinen nach den Vorschriften der StVO gekennzeichneten Taxenstandplatz erfolgt das Bereithalten der Taxe an dem Betriebssitz, der in der Genehmigungsurkunde eingetragen ist.

§ 5

Ordnung auf den Taxenstandplätzen

- (1) An Taxenstandplätzen dürfen auf den dort ausgewiesenen Stellplätzen nur dienstbereite und mit Fahrern besetzte Taxen stehen. Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft aufzustellen. Jede Lücke ist durch unverzügliches Nachrücken der nächsten Taxe auszufüllen.
- (2) Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxe frei. Sofern ein Fahrgast es wünscht, von einer anderen als der an erster Stelle auf dem Taxenstandplatz stehenden Taxe befördert zu werden, muss dieser Taxe - sofern die örtlichen Verkehrsverhältnisse es zulassen - sofort die Möglichkeit zum Antritt der Fahrt eingeräumt werden. Dies gilt auch, wenn Fahraufträge über Taxenfunk oder Mobiltelefon erteilt werden.
- (3) An und auf Taxenstandplätzen ist ruhestörender Lärm, insbesondere in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr, zu vermeiden.
- (4) Der Straßenreinigung oder dem Straßenwinterdienst muss jederzeit die Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf den Taxenstandplätzen nachzukommen.

§ 6

Fahr- und Funkbetrieb

- (1) Der Fahrzeugführer hat den Wünschen des Fahrgastes Folge zu leisten, soweit Beförderungspflicht, -zweck und das Vertrauen in eine ordnungsgemäße und sichere Fahrgastbeförderung dem nicht entgegenstehen. Dem Fahrgast ist insbesondere die Platzwahl zu ermöglichen. Auf Verlangen des Fahrgastes sind Fenster zu öffnen oder zu schließen. Weiterhin hat sich der Fahrzeugführer rücksichtsvoll und besonnen gegenüber anderen Personen zu verhalten.

- (2) Im Pflichtfahrgebiet können Beförderungsaufträge angenommen werden, wenn
- a) sich eine Taxe nach einem erledigten Fahrauftrag auf der Rückfahrt zum Bereitstellungsort befindet und durch einen am Fahrbahnrand wartenden Fahrgast abgewunken wird oder
 - b) beim Ankommen am Zielort eines Fahrauftrages der Taxifahrer von einem weiteren Fahrgast auf eine Beförderung angesprochen wird und
 - c) die Beförderung in unmittelbarem Zusammenhang mit der Abfertigung des angekommenen Fahrgastes erfolgt.
- (3) Ein unzulässiges Bereithalten stellt dar, wenn
- a) der Fahrzeugführer selbst ausdrückliche Beförderungsangebote macht,
 - b) der Aussteigevorgang unnötig verlängert oder
 - c) mit erkennbar einsatzbereiter Taxe im Schritttempo gefahren, gehalten oder geparkt wird.
- Außerhalb des Pflichtfahrgebietes sind Fahrten mit beleuchtetem Taxischild und die Aufnahme abwinkender Fahrgäste nicht gestattet.
- (4) Bei telefonischer Auftragsannahme ist dem Besteller die Ordnungsnummer der Taxe zu nennen.
- (5) Die Erfüllung mehrerer Beförderungsaufträge zur selben Zeit oder die Erledigung anderer Geschäfte während der Fahrgastbeförderung ist dem Fahrzeugführer nur mit Zustimmung des Fahrgastes gestattet.
- (6) Während der Fahrgastbeförderung ist die Mitnahme von in Obhut des Fahrzeugführers befindlichen Tieren untersagt. Gleiches gilt für die unentgeltliche Mitnahme von anderen Personen. Ausnahme hierzu stellt die Mitnahme von Personen zum Zwecke der Einarbeitung und Weiterbildung dar.
- (7) Das Ansprechen oder Anlocken von Personen durch den Fahrzeugführer, mit dem Ziel einen Fahrauftrag zu erhalten, ist verboten.
- (8) Ein Fahrauftrag, der ausdrücklich für eine Taxe erteilt wurde, darf nicht mit Mietwagen ausgeführt werden.
- (9) Mit Funkgeräten oder Mobiltelefonen ausgerüstete Taxen dürfen während und nach der Ausführung eines Fahrauftrages durch die Funkzentrale bzw. infolge eines eingehenden Anrufes direkt zum nächsten Abfahrtsort beordert werden.
- (10) Während der Ausführung von Fahraufträgen sollen Funksprechanlage bzw. Mobiltelefon so bedient werden, dass der Fahrgast so wenig wie möglich belästigt wird.

§ 7 **Mitzuführende Vorschriften und Unterlagen**

- (1) In jeder Taxe ist gemäß § 17 Abs. 4 PBefG ein Auszug aus der Genehmigungsurkunde für den Verkehr mit Taxen für das zu führende Fahrzeug mitzuführen und zuständigen Personen, insbesondere Bedienstete der Genehmigungsbehörde, auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.
- (2) Weiterhin ist in jeder Taxe mitzuführen
 - a) eine Kopie dieser Verordnung und der Taxentarifordnung des Pflichtfahrgebietes in der jeweils geltenden Fassung sowie
 - b) Straßenkarten des Pflichtfahrgebietes. Diese Unterlagen dürfen nicht älter als drei Jahre sein.
- (3) Dem Fahrgast ist auf Verlangen Einsicht in die Verordnungen nach Abs. 2 a) zu gewähren. Taxen mit einem Navigationssystem sind von der Mitführungspflicht nach Abs. 2 b) nicht ausgenommen.

§ 8 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
 - a) § 2 seine Taxe nicht im genannten Umfang bereithält oder dies der Genehmigungsbehörde nicht unverzüglich anzeigt und eine Betriebspflichtentbindung beantragt,
 - b) § 3 Abs. 3 den Dienstplan nicht einhält,
 - c) § 4 seine Taxe an anderen Stellen ohne Genehmigung bereithält,
 - d) § 5 Abs. 1 die Taxe nicht einsatzbereit hält,
 - e) § 5 Abs. 2 dem Fahrgast nicht die freie Wahl der Taxe ermöglicht oder einer anderen Taxe nicht sofort die Möglichkeit zum Antritt der Fahrt gibt,
 - f) § 5 Abs. 3 ruhestörenden Lärm veranlasst,
 - g) § 5 Abs. 4 der Straßenreinigung oder den Straßenwinterdienst seiner Obliegenheiten behindert,
 - h) § 6 Abs. 1 den Wünschen des Fahrgastes nicht Folge leistet,
 - i) § 6 Abs. 2 Fahraufträge annimmt,
 - j) § 6 Abs. 3 seine Taxe bereithält, mit beleuchtetem Taxischild fährt, winkende Fahrgäste aufnimmt,

- k) § 6 Abs. 5 ohne Zustimmung des Fahrgastes mehrere Beförderungsaufträge zur selben Zeit durchführt oder während der Fahrgastbeförderung andere Geschäfte erledigt,
 - l) § 6 Abs. 6 in Obhut des Fahrzeugführers befindliche Tiere oder unentgeltlich andere Personen befördert,
 - m) § 6 Abs. 7 Fahrgäste anspricht oder anlockt, um einen Fahrauftrag zu erhalten,
 - n) § 6 Abs. 8 einen Fahrauftrag mittels Mietwagen ausführt oder
 - o) § 7 Abs. 1 keinen Auszug aus der Genehmigungsurkunde mitführt.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen diese Taxenordnung können gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden, soweit diese nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafen bedroht sind. Eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 a) kann zu Zwangsmaßnahmen gemäß § 27 PBefG oder zum Widerruf der Genehmigung nach § 25 Abs. 1 PBefG führen.

§ 9 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. August 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Taxenordnung vom 01. April 2009 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 6 vom 23.02.2009) außer Kraft.